

Sortimentsrichtlinie
für ökologische Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel

Stand: 21. Januar 2016

Zertifizierte ökologische Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel (WPR) zur Anwendung im Privathaushalt zeichnen sich dadurch aus, dass sie mindestens diese besonders relevanten Kriterien einhalten:

1. Biologische Abbaubarkeit

Alle im Produkt eingesetzten Substanzen sind unter aeroben und anaeroben Bedingungen leicht biologisch abbaubar. Die Ansprüche an die biologische Abbaubarkeit gehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus. Schwer biologisch abbaubare Tenside und weitere schwer biologisch abbaubare Stoffe dürfen nicht eingesetzt werden.

2. Verzicht auf Gentechnik

Sämtliche Inhaltsstoffe, insbesondere Enzyme, sind weder aus noch durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt worden (analog zu den Vorgaben in Artikel 9 der EU-Öko-Verordnung 834/2007). Die Erfüllung dieser Forderung wird entlang der Prozesskette dokumentiert. Nur Produkte, für die der Hersteller gewährleisten kann, dass auch für die Gewinnung von Inhaltsstoffen aus Mikroorganismen (Enzyme) keine Verfahren der Gentechnik eingesetzt wurden, sind im Sinne dieser Richtlinie konform. Dies ist auf Produkten, die Enzyme enthalten durch den Hersteller eindeutig zu deklarieren.

3. Für Mensch und Umwelt hoch schädliche Stoffe werden nicht eingesetzt, beispielsweise:

- Verbindungen der organischen Chlorchemie (bspw. chlorierte Kohlenwasserstoffe) und chlorhaltige Bleichmittel
- Phosphathaltige Verbindungen
- schädliche Schwermetalle und deren Verbindungen
- Phthalate
- Komplexbildner EDTA (=Ethyldiamintetraessigsäure) und deren Salze

4. Keine Kunststoff-Mikropartikel und keine Partikel nanoskaliger Größe

Inhaltsstoffe, die Mikroplastikpartikel oder Partikel nanoskaliger Größe¹ enthalten, werden in ökologischen WPR nicht eingesetzt.

Diese und zahlreiche weitere Kriterien sind im Detail bei den folgenden Standards, die aktuell im Rahmen der Sortimentsrichtlinie (SRL) für ökologische WPR anerkannt sind, festgeschrieben und dort im Einzelnen nachzuvollziehen. Um die Sortimentsrichtlinie zu erfüllen, muss ein Produkt die Forderungen zum Verzicht auf den Einsatz von Gentechnik auf allen Prozess-Stufen erfüllen und einem der hier genannten Standards entsprechen und durch unabhängige Zertifizierer kontrolliert und zertifiziert sein.

¹ Partikel nanoskaliger Größe: entsprechend der aktuell allgemein gültigen Auffassung zur Eingrenzung von Nanomaterialien (Quelle: [BUND](#)), sofern sie synthetisch oder künstlich erzeugt wurden und sofern sie nicht im Verbund vorliegen.

Anerkannte Standards sind aktuell:

- **Ecogarantie**
- **Ecocert und Ecocert mit Biorohstoffen**
- **NCP: Nature Care Product**
- **ABG: Austria Bio Garantie**

Die Vorgaben der genannten Standards wurden geprüft und verglichen und setzen aktuell die Grundlage für ökologische WPR. Die zugelassenen Standards sind unabhängig vom Zertifizierungsprozedere und entwickeln sich permanent im ökologischen Sinne weiter.

Die Sortimentsrichtlinie für WPR fördert Produktinnovationen im Sinne von Mensch und Umwelt, indem sie verlangt, dass binnen drei Jahren folgende **Ziele in den oben genannten Standards umgesetzt** werden, sofern noch nicht geschehen:

a) **Verzicht auf petrochemische Inhaltsstoffe**

Für die sehr wenigen, aktuell in einigen Standards noch zugelassenen (teil-)petrochemisch gewonnenen Inhaltsstoffe, sollen alternative Substanzen entwickelt und erprobt werden. Die im Rahmen dieser Richtlinie für WPR zugelassenen Standards sind aufgefordert, diese Forderung bis Ende 2018 in ihre Richtlinien aufzunehmen – sofern diese nicht mit nationalen Rechtsvorschriften in Konflikt stehen.

b) **Kein Einsatz von Enzymen, die durch GVO hergestellt wurden**

Bei einigen der im Rahmen der Sortimentsrichtlinie für WPR anerkannten Standards wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie der Verzicht auf Gentechnik noch nicht auf allen Ebenen der Herstellung gewährleistet. So werden auch Enzyme zugelassen, die von gentechnisch modifizierten Mikroorganismen hergestellt wurden. Die Standardgeber sind aufgefordert bis Ende 2018 dafür zu sorgen, dass in ihren Standards nur noch Enzyme, die nicht durch GVO hergestellt wurden, zugelassen werden.

c) **Inhaltsstoffe aus kontrolliert biologischem Anbau**

Soweit verfügbar stammen die Inhaltsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA). Alle zugelassenen Standardgeber sind aufgefordert, bis Ende 2018 dieses Kriterium in ihre Regelwerke aufzunehmen und dessen Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

d) Verzicht auf Tierversuche

Die Hersteller lehnen Tierversuche ab. Alle Produkte erfüllen, über die rechtlichen Anforderungen hinaus, mindestens diese Bedingungen² :

- i. Es werden keine Tierversuche für Entwicklung und Herstellung der Endprodukte und Inhaltsstoffe durchgeführt, in Auftrag gegeben oder sich daran beteiligt.
- ii. Es werden keine Rohstoffe verwendet, deren Gewinnung mit Tierquälerei oder Ausrottung verbunden ist oder für die Tiere eigens getötet wurden. Rohstoffe von lebenden Tieren sollen bevorzugt aus ökologischer Tierhaltung entsprechend der EU-Öko-Verordnung stammen.

Die zugelassenen Standards sind aufgefordert, bis Ende 2018 mindestens diese Bedingungen in ihre Regelwerke aufzunehmen und deren Belegbarkeit sicherzustellen. Die jeweils aktuelle Gesetzeslage gemäß REACH ist selbstverständlich zu erfüllen. Soweit es Rohstoffe mit alternativen Testmethoden gibt, sind diese zu bevorzugen.

e) Nachhaltigkeitsnachweis

Der Hersteller soll bis spätestens Ende 2018 einen Nachhaltigkeitsnachweis erbringen und diesen durch anerkannte Organisationen zertifizieren lassen (Zertifizierer sind [bspw.](#) CSE, BNN-Nachhaltigkeitsmonitor, cradle to cradle, Gemeinwohlbilanz, DIN ISO 14001, EMAS 3, B Corp, Green Brands und weitere). Ziel ist die ständige Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistungen eines Unternehmens.

f) Dosierungshinweise und Volldeklaration

Spätestens bis Ende 2018 wird sichergestellt, dass auf jedem Produkt eindeutige und verständliche Dosierungshinweise zu finden sind und alle Inhaltsstoffe vollständig deklariert sind.

Die Richtlinie für ökologische WPR erlangt **ab Januar 2016 Gültigkeit**. Bis Ende 2017 besteht eine Übergangsfrist für nicht zertifizierte WPR. Zertifizierte Produkte, die die Anforderungen zum Verzicht auf Gentechnik inklusive Deklaration erfüllen, sollen bevorzugt gelistet werden.

Für Standards und Hersteller besteht für die vollständige Umsetzung der Bestimmungen für ökologische WPR eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2018.

Nur Produkte, die eines der oben genannten Label tragen und die zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich Gentechnik-Freiheit erfüllen, erhalten in den Artikelstammdaten das [Identifikationskürzel \(IK\)](#) **WP** für zertifizierte ökologische WPR. Bis Ende 2017 erhält Ware, die keines dieser Label trägt oder die Anforderungen zum Verzicht auf Gentechnik nicht vollumfänglich erfüllt, übergangsweise das Kürzel **S#** für sortimentsrichtlinienkonform, ab 1.1.2018 **##** für konventionelles/nicht zertifiziertes Produkt.

² in Anlehnung an die Kriterien des [Humane Cosmetics Standard](#) (HCS), [Leaping Bunny](#) und des [Deutschen Tierschutzbundes](#)